BV 631
.W53

LIBRARY OF CONGRESS
0 040 431 250 9

Hollinger

BV 631
.W53
Copy 1

Ueber das Verhältniß

zwischen

Kirche und Staat.

Ein Vortrag

gelesen

im gesellig-literarischen Verein zu Oldenburg

von

C. Willich.

85805

(Auf den Wunsch des Vereins gedruckt.)

Oldenburg,
bei Ferdinand Schmidt.
1852.

LC Control Number

tmp96 031048

BV631
.W53

Indem ich die Bitte an Sie richte, Ihre freundliche Aufmerksamkeit heute dem nachfolgenden Versuche einer Erörterung des in unserer Zeit so viel besprochenen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat zuzuwenden, muß ich vor allen Dingen erklären, daß ich nicht beabsichtige, mich hierbei auf den Boden des positiven Rechts zu stellen; dazu geht mir die Befähigung ab. Vielmehr gedenke ich, von einem Standpunkte auszugehen, welcher keine Fachgelehrsamkeit juristischer oder theologischer Art, sondern nur ein lebendiges Interesse für die Sache voraussetzt. Daß es an Interesse für diesen Gegenstand in unserem Verein nicht fehle, hat sich in der Aufnahme, welche verwandten Vorträgen hier zu Theil geworden, unzweideutig kund gethan. Und hierauf glaube ich die Hoffnung gründen zu dürfen, es werde auch heute eine nochmalige Berührung dieser Materie um so mehr ein willkommenes Gehör finden, da die gegenwärtigen politisch-kirchlichen Zustände des Oldenburger Landes die in dieser Richtung liegenden Fragen in den Vordergrund des öffentlichen Interesses drängen. Von ganz allgemeinem Standpunkt aus bietet der für heute gewählte Gegenstand unserer Betrachtung hauptsächlich eine dreifache Seite dar, eine geschichtliche, eine principielle und eine praktische. Gestatten Sie mir demgemäß, Sie zuerst in einem geschichtlichen Rückblick an die Hauptgestaltungen des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat zu erinnern, welche seit der Entstehung der christlichen Kirche thatsächlich hervorgetreten sind; — alsdann möchte ich Ihnen einige Gedanken vorlegen, welche sich aus dem Wesen der Kirche und des Staates für ihr gegenseitiges Verhältniß

zu ergeben scheinen; — endlich wäre dann zu versuchen, jene geschichtliche und diese ideale Betrachtung durch einen unbefangenen Blick auf den eigenthümlichen kirchlichen Charakter der Gegenwart, den jetzt vorliegenden praktischen Bedürfnissen, näher zu bringen. Sie werden es natürlich finden, daß ich überall unsere deutsche evangelische Kirche vorzugsweise im Auge behalte.

I.

Unmittelbar nach ihrer Entstehung war die Kirche von dem Römischen Staate absolut getrennt; sie stand zu ihm in gar keinem Verhältniß. Allein diese Beziehungslosigkeit mußte ein Ende nehmen, sobald ganze Bevölkerungen des Reiches anfingen, sich in christliche Gemeinden zu sammeln. Und da der geistige Lebensgrund des Römischen Reichs, der heidnische Götterglaube, mit dem Lebensgrunde der Kirche, dem christlichen Glauben, in unvereinbarem Widerspruch stand, so mußte die anfängliche Gleichgültigkeit zunächst in ein feindliches Verhältniß übergehen. So ward denn die Kirche im 2. und 3. Jahrhundert ihres Bestehens ein Gegenstand allgemeiner Verachtung, tiefen Hasses und grausamer Verfolgung. Obrigkeiten und Volk thaten was in ihrer Macht stand, um sie durch Verfolgung ihrer Mitglieder zu vernichten. Dieser erste dornenvolle Weg führte nicht zur Ausrottung der Kirche, sondern zu ihrem Siege. Das Blut der Märtyrer ward der Saame des Glaubens. Die Welt und Tod überwindende Macht der sich selbst opfernden Liebe war nach ihrer göttlichen Fülle und Herrlichkeit in dem gekreuzigten Haupte der Kirche erschienen; und mit dem Glauben an ihn ging auch diese überwindende Macht der Liebe auf die Seinigen über. Sie leuchtete hervor aus ihren Leiden und Martern, und sie drang bei vielen Heiden durch bis zum Grunde ihrer Herzen. Dieser Weg der Bekehrung und Mission war so erfolgreich, daß der Kaiser Constantin die Begünstigung der Kirche als die klügste Politik erkannte, um seine Partei und Macht über die seiner Gegner zu erheben.

Seit Constantins Regierung kam es zu einem völligen Umschwung des Verhältnisses zwischen der Kirche und dem Staate. Was aber der größte Vortheil der Kirche zu sein schien, wurde ihr zur tödtlichen Wunde. Aus ihrer Armuth, Verachtung und Verfolgung ward sie zur Reichskirche erhoben, mit äußerem Glanze um-

geben; an die Stelle der Leiden traten Vorrechte und Begünstigungen; um des äußeren Vortheils willen strömten die Massen der Heiden in die Kirche hinein. An sie war nun die Versuchung herangekommen, sich nicht auf ihren inneren ethischen Grund, ihren Glauben allein zu stützen, sondern auch auf die physische Macht des Staates, und diese Versuchung hat die Kirche nicht bestanden. Sie verlor vielmehr im Römischen Ostreich immer mehr das wahre Bewußtsein ihrer selbst, gerieth in knechtische Abhängigkeit von der Staatsgewalt, ließ sich als deren Werkzeug gebrauchen und dadurch mit hineinziehen in die Lüge, List und Feigheit des faulen Byzantinischen Staatslebens. Der Kaiser repräsentirte in der Einheit des Reiches zugleich die Einheit der Reichskirche, ernannte die hohen Kirchenbeamten, regelte alle Lebensbewegungen der Kirche, beherrschte die Synoden durch seinen Einfluß; kurz in des Kaisers Ich ging allmählig das Ich der Kirche auf. Und je mehr die ethischen Grundkräfte des kirchlichen Lebens, der Glaube und die Liebe welkten, desto einseitiger wucherte auf dem kirchlichen Gebiete der isolirte intellektuelle Trieb, riß sich immer mehr los von dem Quellpunkt des lebendigen Herzensglaubens und konnte so keine anderen Früchte zu Tage fördern, als immer feinere und spitzere dogmatische Bestimmungen ohne den Hauch des Geistes, der von Oben kommt und nach Oben zieht. Dieser innere Ruin der Kirche vollendete das Verderben des Byzantinischen Staats und machte es unheilbar; denn dadurch wurde eine Erneuerung der sittlichen Wurzeln unmöglich, auf denen die Kraft und Dauer jedes Staates beruht. In dieser Griechischen Kirche, wie sie ähnlich noch jetzt in Rußland besteht, zeigt uns die Geschichte das consequenteste Beispiel des Staatskirchenwesens, der Cäsareopapie, deren Wesen darin besteht, daß das Selbstbewußtsein der Kirche in dem des Staates verloren geht.

Im Abendland gestaltete sich das Verhältniß zwischen der Kirche und den Staaten in entgegengesetzter Weise. In derselben Zeit, als die morgenländische Kirche ihre innere und äußere Selbständigkeit an den Kaiser verlor, erlag die Staatseinheit des Römischen Westens dem Andrang der germanischen Völker. Als nun aus den Trümmern der bisherigen staatlichen Verhältnisse in Italien, Spanien, Frankreich, Deutschland und Britannien die ersten rohen und unmündigen Anfänge neuer Staatenbildungen hervortraten, war die Kirche in Lehre, Kultus und Verfassung bereits zu einer inneren

und äußeren Festigkeit gelangt, durch welche sie im Abendland als der einzige Halt in dem allgemeinen Chaos, als die einzige höhere geistige Macht gegenüber den maßlosen Gewaltthaten der Völker und ihrer Herrscher erschien. Jetzt kam im Abendland die längst vorbereitete Verwechselung der äußeren sichtbaren Kirche mit der inneren unsichtbaren Gemeinschaft des christlichen Geistes, Glaubens und Lebens zu ihrem Abschluß, und der Bischof von Rom galt bereits als Träger und Hüter der Kircheneinheit. Die Unabhängigkeit der Stadt Rom und ihres Gebietes sowohl von den Kaisern zu Constantinopel, als von den germanischen Königen in der Nähe, — die Ehrfurcht, mit der das christliche Abendland auf Rom, als auf die erste von den Aposteln selbst gestiftete Gemeinde und auf den Römischen Bischof, als den Nachfolger des Apostel Petrus hinblickte, — endlich das Bedürfniß der eben so gemüth- und ahnungsvollen als unmündigen Germanenvölker nach einer concreten, der sinnlichen Anschauung zugänglichen Darstellung des christlichen Glaubensinhaltes — dies waren die Hauptgrundlagen, auf welchen die Macht der Römischen Bischöfe beruhte und welche es ihnen möglich machte, sich mit altrömischem praktischen Verstand und mit altrömischem Herrschergeschick bis zu der Würde von Stellvertretern Gottes auf Erden zu erheben. In langen heißen Kämpfen wurde zuerst die Herrschaft des Pabstes über die Kirche, dann die Herrschaft der Kirche über die Staaten errungen. Das Römischkatholische Verhältniß zwischen Kirche und Staat, wie es in dem Geiste Gregor des VII. zur Klarheit reifte und später von Innocenz III. durch Bann, Absetzung und Einsetzung von Königen und Kaisern völlig durchgeführt wurde, läßt sich ungefähr in folgenden Sätzen aussprechen: „Alle Fürsten- und Staatsgewalt beruht an sich nur auf der physischen Gewalt des Stärkeren über den Schwächeren; die Kirche dagegen ist das geistige Reich, das Reich Gottes, und ihr sichtbares Haupt, der Pabst, ist der Stellvertreter Gottes. Eine höhere als physische, eine sittliche und göttliche Berechtigung können Fürsten und Staaten nur dadurch erhalten, daß sie sich der Kirche unterordnen, dann werden die Staaten Glieder Eines Leibes, Eines Gottesstaates, dessen sichtbares Haupt der Pabst ist. Die Fürsten und Staaten stehen nicht in unmittelbarem Verhältniß zu Gott, sondern zwischen Gott und ihnen steht die Kirche, durch sie erst erhält die Würde der Fürsten eine göttliche Berechtigung. Gerathen die Staaten in Streit, oder über-

schreiten sie die Schranken ihres Gebietes, des blos äußerlichen weltlichen Lebens, so ist der Pabst ihr Richter. Da ihr Recht nur ein von der Kirche geliehenes ist, so ist das Kirchenhaupt Oberlehnsherr der Staaten; zieht er die göttliche Sanktion zurück, so ist kein Unterthan mehr Gehorsam schuldig. Die Pabstherrschaft ist die Sonne, die Königsherrschaft der Mond; der Pabst führt das geistliche Schwerdt, die Fürsten und Staaten das weltliche; nach dem Winke des geistlichen soll das weltliche Schwerdt geführt werden."

So erlag die abendländische Kirche derselben Versuchung, in welcher die morgenländische gefallen war, der Versuchung, statt durch die innere Kraft des Glaubens und der Liebe allein, vielmehr durch die physische Gewalt der Staaten zu wirken und zu siegen. Während die morgenländische Kirche für diese falsche Hülfe ihr Selbstgefühl dem Staate Preis gab, griff die abendländische in überreiztem Selbstgefühl nach der Alleinherrschaft; — wie dort an die Stelle der Demuth feiger Knechtsinn getreten war, so hier tyrannischer Hochmuth, der keine selbständige Lebenssphäre außer sich anerkennt. Der Knecht der Knechte Gottes wurde zum Kaiser der Kaiser. Aber je mehr die Kirche in die Rechte des Staates hineingriff, desto mehr mußte sie selbst Staat, staatsförmige Hierarchie werden, dadurch das Bewußtsein ihres Wesens verlieren und immer unfähiger werden, das Verlangen der aufrichtigen Seelen nach lebendiger Gemeinschaft mit Gott im Geist und in der Wahrheit zu stillen. In der Zeit der Völkermündigkeit mußte sie auf diesem Wege statt einer freien liebenden Führerin der nach göttlicher Befriedigung dürstenden Menschen eine zornige Zuchtmeisterin und listige Unterjocherin werden, bis endlich das lange mißleitete und unterdrückte Suchen und Sehnen nach selbsterfahrner Gewißheit der christlichen Heilswahrheit durch den deutschen Helden Luther das tausendjährige Gefängniß sprengte und eine neue freie Bahn kirchlicher Entwickelung öffnete. Die einander entgegenstehende morgenländische Cäsareopapie und Römische Papoeäsarie sind die beiden ersten Versuche, das Verhältniß zwischen Kirche und Staat zu ordnen; beide sind von der Geschichte als mißlungen erwiesen und gerichtet: denn beide stehen im Widerspruch mit der Gerechtigkeit, welche die Grenzen hütend weder gestattet, daß der Staat die Kirche, noch daß die Kirche den Staat ungestraft zum unfreien Mittel, zum selbstlosen Werkzeug erniedrige.

Die Reformation bildet den Wendepunkt in dem Verhältniß zwischen Kirche und Staat; sie gab eine neue Grundlage. In der evangelischen Kirche wurde der Glaube allein als die Bedingung der wahren Gemeinschaft mit Gott, als der Quell alles christlich-sittlichen Lebens und Handelns, als der Grund und das Band aller kirchlichen Gemeinschaft erkannt. Als das Wesen des Glaubens aber wurde erkannt nicht irgend ein theoretisches Verhalten der Gläubigen zu einem kirchlichen Lehrinhalt, sondern die eigenste innere Erfahrung und freieste Aneignung der Liebe und Gnade Gottes selbst, deren Fülle in Jesu Christo der gottentfremdeten Menschheit menschlich erschienen ist. Demzufolge wurde allem äußeren Kirchenwesen nur so viel Werth und Berechtigung zuerkannt, als es dem Glauben dient, und als unbedingt nothwendig für die kirchliche Gemeinschaft galten nur die Mittel, welche Gott selbst zur Erzeugung, Erhaltung und Ausbreitung des Glaubens und der Kirche gestiftet, das Wort Gottes und die Sakramente. Die neue Grundlage, die hiermit gegeben, läßt sich in folgenden Sätzen aussprechen:

1. Die äußere Kirchengemeinschaft ist verschieden von dem Reiche Gottes, als dem Ganzen, welches alle sittlichen Lebensordnungen umfaßt, und als dem Ziele, dem sie alle als Mittel dienen.

2. Darum ist der Staat von der Kirche unabhängig, und die Berechtigung desselben als einer mit äußeren Mitteln wirkenden sittlichen Lebensordnung ist nicht von der Kirche Gnaden, sondern von Gottes Gnaden.

3. Da Glaube und Zwang einander widersprechende Dinge sind, so widerstreitet die Beherrschung der Kirche durch den Staat dem Wesen der Kirche; Selbständigkeit und freie Bewegung auf ihrem Gebiete ist nothwendige Bedingung zur Erreichung ihrer Zwecke.

Die weitere geschichtliche Aufgabe war nun einestheils, die Selbstständigkeit und Ebenbürtigkeit beider Sphären zu sichern, anderntheils zwischen beiden sittlichen Gemeinschaften ein Verhältniß herzustellen, welches, ohne das eigenthümliche Wesen und die Selbständigkeit beider zu gefährden, die Erreichung der beiderseitigen Zwecke erleichtere und fördere. Lassen Sie uns nun die weitere Gestaltung des Verhältnisses in jeder der beiden Hauptformen der reformatorischen Kirche der Lutherischen und reformirten, besonders betrachten.

In der Lutherischen Kirche wirkten äußere und innere Gründe zusammen, um es nicht zur Herstellung derjenigen Formen und Or-

gane kommen zu lassen, durch welche die bezeichnete Aufgabe hätte verwirklicht werden können. Zu den äußeren Gründen gehört vor Allem der faktische Zustand der Kirchengemeinden in Deutschland zur Zeit ihrer Trennung von der römischen Kirche. Zu einer totalen religiösen Unwissenheit und Unmündigkeit in der Masse der Geistlichen und des Volkes hatte sich, wie es leicht in solchen Uebergangszeiten zu geschehen pflegt, eine dunkle Gährung der Gemüther gesellt und drohte während der Bauernkriege und der wiedertäuferischen Bewegungen in einem gemischten kirchlichen und politischen Fanatismus das reine Gold des evangelischen Glaubens zu ersticken. „Hilf, lieber Gott!“ ruft Luther im Jahr 1529 aus, „wie manchen Jammer habe ich gesehen, daß der gemeine Mann so gar nichts weiß von der christlichen Lehre, sonderlich auf Dörfern, und leider viel Pfarrherrn fast ungeschickt und untüchtig sind zu lehren, und sollen doch alle Christen heißen, getauft sein und der heiligen Sakramente genießen, können weder Vater unser beten, noch den Glauben oder die 10 Gebote; leben dahin wie das liebe Vieh und die unvernünftigen Säue; und nun das Evangelium kommen ist, haben sie dennoch fein gelernt, aller Freiheit meisterlich zu mißbrauchen. O ihr Bischöfe, was wollt ihr Christo antworten, daß ihr das Volk so schändlich habt lassen hingehen!“ — Unter solchen Umständen war in der That nicht daran zu denken, durch gewählte Presbyterien und Synoden eine genügende Kirchenleitung herzustellen. Die Reichstage hatten beim Ausbruch der Spaltung angefangen, die kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands in den Bereich ihrer Verhandlungen zu ziehen. Als aber der Reichstag wegen der unter den Ständen selbst immer schärfer hervortretenden kirchlichen Partheiung zum Handeln unfähig wurde, da war es eine höchst natürliche, ja nothwendige Consequenz, daß jeder einzelne Reichsstand auf die kirchlichen Verhältnisse seines Territoriums bestimmend einwirkte, anstatt des Reichstags, der wohl wollte, aber nicht konnte. Wer sollte auch die den Händen der römischen Bischöfe entfallenen Zügel ergreifen? Alle, die Reformatoren und die Gemeinden, schauten vertrauend auf die Landesherren, welche trotz aller Gefahr für ihre Landesherrschaften und für ihre Personen sich standhaft zum evangelischen Glauben bekannten. Alles drängte sie dazu, die äußere Leitung der Kirche in ihre Hand zu nehmen; jeder schrieb ihnen die Verantwortung auch für das religiöse und kirchliche Wohl ihrer Unterthanen zu. So bestellten sie denn Kirchenräthe aus rechts- und

geschäftskundigen Laien und aus Geistlichen zur Wahrnehmung der übrig gebliebenen bischöflichen Geschäfte; — die Consistorien. — Aber auf dies landesherrliche Kirchenregiment führte auch die innere Eigenthümlichkeit der lutherischen Kirche hin. Vom Lutherischen Standpunkte gilt als die eigentliche Aufgabe der Kirche, daß in den einzelnen Gliedern der Gemeinde das rechte innere Verhältniß zu Gott, der Glaube, erzeugt und gestärkt werde, als der die ganze sittliche Entwickelung in sich tragende göttliche Keim und Grund des wahren Lebens. Gegen diese innerste religiöse Seite tritt die andere ethische verhältnißmäßig zurück, nämlich die Bethätigung des gewonnenen inneren Heiles im Handeln und Wirken, im thätigen Dienste des einzelnen Gläubigen für die Gemeinde. Der ethische Trieb, der sich dahin richten will, verliert seine Energie durch die Sorge, es möge durch dies Wirken draußen und nach Außen das Fundament, auf dem Alles ruhen muß, der Glaube, getrübt, geschwächt, mit fremdartigen Stoffen überwuchert werden. Darum gelüstete es der Lutherischen Kirche so wenig nach Herrschaft über den Staat, daß sie vielmehr die äußere Kirchenleitung ohne alles Widerstreben dem Staate überließ und so allmählig zu einer staatsförmigen Verwaltung gelangte, welche dem Byzantinischen Kirchenwesen nicht unähnlich war. Der innere Grund aber, warum dies geschah, war in der Lutherischen Kirche nicht Schwäche und Ermattung des religiösen Bewußtseins, sondern im Gegentheil die energischste Zurückversetzung des religiösen Lebens aus der geistlosen Vielgeschäftigkeit äußerlichen frommen Thuns in die innersten Tiefen des Herzens und Gemüthes. Hat die Kirche nur das, hieß es nun, was den Glauben zeugt und hält und nährt, reine Lehre, Wort Gottes und Sakrament, so ist alles Uebrige, Kultusform, Sitte, Verfassung, ganz Nebensache. Da ohne dies Alles der Glaube werden und wachsen kann, so ist auch dies Alles nicht nothwendig zum Heil. Es wurde nicht gefragt, ob neben dieser innersten Heilsnothwendigkeit nicht noch eine andere ethische Nothwendigkeit Raum habe, die nämlich, daß der Glaube, wenn er geboren ist, nach dem ihm inwohnenden Lebensgesetz in Thaten und Diensten, in Sorgen und Kämpfen für das Ganze sich bewähre, dadurch zur Männlichkeit reife, und sich reinige von fleischlichen Beimischungen des Hochmuths, der Trägheit, der Selbstgenügsamkeit, der theilnahmlosen Kälte und Stumpfheit gegen die anderen Sphären menschlicher Entwickelung.

So haben äußere und innere Gründe zusammengewirkt, daß die

Lutherische Kirche nicht dazu kommen konnte, ihr Verhältniß zum Staate in ächt reformatorischem Geiste zu gestalten. Allzu schnell und leicht fühlte sie sich geborgen unter dem trüglichen Schutze der landesherrlichen Kirchenregierung. Schwer genug hat dieser Mangel sich gerächt, theils nach Außen hin in immer wachsender Abhängigkeit von den Landesregierungen und dem Staatsleben, wobei für ein kirchliches Selbstbewußtsein kaum noch Raum blieb, theils nach Innen zu durch ein einseitiges Uebergewicht der Lehre und Theologie ohne realen Widerhalt, wodurch das Verhältniß des geistlichen Amtes zum Volke verschoben, das Verständniß für dessen Bedürfnisse immer mehr verloren wurde, und wodurch das wirksamste Gegenmittel gegen erstarrende Orthodoxie, gegen kernlosen Idealismus und Rationalismus, gegen die moderne Freigeisterei und die mit ihr verbundene Zersetzung alles religiösen und sittlichen Lebensgehaltes der Kirche entzogen blieb.

Anders gestaltete sich die Sache vielfach in der reformirten Kirche, da wo ihr innerer Entwickelungstrieb sich nach calvinischen Grundsätzen ungehindert entfalten konnte, namentlich in der französischen Schweiz, in Frankreich, Holland, Schottland. Hier kamen äußere und innere Gründe zusammen, um die Neigung zu einer selbstständigeren Stellung der Kirche zu erzeugen. Schon die Entstehung der reformirten Confession auf republikanischem Boden, wo der Sinn für selbstthätiges Mitwirken des Bürgers für das Gemeinwesen durchgreifend entwickelt war, legte es der Kirche nahe, sich von derselben Grundlage aus zu organisiren, als die Regierungsthätigkeit der Römischen Bischöfe erlosch. Noch bedeutender wirkte der Umstand, daß die reformirte Confession vorzugsweise in solchen Ländern nach Ausbreitung zu ringen hatte, wo die Staatsgewalt ihr anfangs feindlich gesinnt war, besonders in Frankreich und Schottland. Durch die Verfolgungen, von denen sie betroffen wurde, gerieth sie in ein rein negatives Verhältniß zum Staate, gleich der Kirche der ersten Jahrhunderte, und dadurch war sie gezwungen, unabhängig vom Staate aus sich selbst den äußeren Verband und die Formen ihrer Gemeinschaft zu erzeugen. Aber diesen äußeren Veranlassungen kam auch von Innen her ein entsprechender Trieb entgegen, welcher der calvinischen Glaubensrichtung eingeboren ist. Einig mit der Lutherischen Kirche in der Anerkennung des Glaubens, als des alleinigen Grundes des Heiles und der heiligen Schrift, als der alleinigen Richtschnur des Glaubens und Lebens, unterscheidet sie sich wesentlich dadurch,

daß sie den Glauben noch nicht vollständig realisirt achtet, so lange er in einem blos innerlichen Verhältniß der Seele zu Gott besteht, sondern erst dann, wenn er sich zu einem Getriebensein vom Geiste Gottes, zu einem gläubigen Wollen und Wirken zur Ehre Gottes entfaltet. Während vom Lutherischen Standpunkt die Kirche überwiegend nur als die Anstalt aufgefaßt wird, in welcher Gott auf die Menschen wirkt, erscheint sie vom reformirten Standpunkt eben so sehr als eine Gemeinschaft von Gläubigen, durch welche Gott wirkt; sie gilt nicht nur als Pflanzstätte des Glaubens, sondern auch als Ergebniß des vom göttlichen Geiste getriebenen Willens und Wirkens der Gläubigen. In dieser vorherrschend ethischen Auffassung des Glaubens und der Kirche liegt der tiefe Zug der reformirten Kirche zum Presbyterial- und Synodalwesen begründet. Eine Verfassung, welche das kirchliche Wirken der Gläubigen aufeinander regelt und ordnet, gilt neben der Spendung des Wortes und der Sakramente als ein zum Wesen und Bestehen der Kirche nothwendiger Faktor. Die reformirte Kirche ist hierin so entschieden, daß sie leicht in die Versuchung kommt, die reformatorische Linie zu überschreiten, und die relativ-ethische Nothwendigkeit bestimmter kirchlicher Verfassungsformen mit der absoluten göttlichen Nothwendigkeit des inneren Heiles durch den Glauben allein zu vermengen. Auf diesem Punkt steht z. B. die Schottische Nationalkirche, welche eben so gut wie die Englische Bischofskirche von der Voraussetzung ausgeht: nur Eine Verfassung allein ist berechtigt und hat göttliche Nothwendigkeit. — So lange eine Kirche im Zustande des Drucks einer anderen herrschenden Kirche gegenüber steht, wie z. B. die reformirte Kirche in Frankreich, kann sie das ihrem Princip entsprechende Verhältniß zum Staate nicht realisiren. Die Probezeit für eine Kirchenverfassung kommt in Bezug auf dies Verhältniß erst dann, wenn eine Kirche ein solches Uebergewicht in einem Lande erlangt, daß die Staatsgenossen und die Kirchengenossen mehr oder weniger dieselben sind. Wo die reformirte Kirche in dieses Stadium eintrat, wo sie also die Bedeutung erhielt, die innerste Seite des Nationallebens und die Pflanzstätte nationaler Sittlichkeit darzustellen, da ging sie in den verschiedenen Ländern einen ganz verschiedenen Gang. Entweder sie ließ sich, wie es in Deutschland und in der Schweiz meist geschehen ist, auf den Lutherischen Weg hinüberziehen und ordnete ihre synodale Selbstregierung dem kirchlichen Regimente

der Landesobrigkeit unter; — oder sie verharrte in einem negativen Trennungsverhältniß, verzichtete lieber auf eine staatsrechtliche Existenz und eine dadurch bedingte und gesicherte Einwirkung auf das ganze Nationalleben, ehe sie dem Staate irgend einen Einfluß auf die äußeren kirchlichen Angelegenheiten gestattete. In Schottland und im Waadtlande haben wir in der neuern Zeit die reformirte Kirche in eine Spaltung auseinandergehen sehen, in welcher uns jene beiden verschiedenen Wege, welche die reformirte Kirche überhaupt gegangen ist, auf engerem Raume und in schärferem Gegensatz um so deutlicher vor Augen treten. In Schottland war es das Präsentationsrecht des Staats, im Waadtland die befohlene Verkündigung politischer Proklamationen von der Kanzel, wodurch ein großer Theil der Geistlichen sich bestimmen ließ, — in Schottland mit, im Waadtland meist ohne ihre Gemeinden, — lieber auf jede öffentliche Stellung der Kirche zu verzichten und eine kirchliche Privatassociation unter dem Namen freier Kirche herzustellen, als Einwirkungen des Staates auf das kirchliche Gebiet zu ertragen.

Es ergiebt sich hieraus, daß auch die reformirte Kirche die von der Reformation gesteckte Aufgabe in Bezug auf das Verhältniß zwischen Kirche und Staat nicht vollständig zu lösen vermochte. Entweder sie ist zurückgefallen in die Lutherische erschlaffende Abhängigkeit vom Staate, oder in ein negatives, feindlich gespanntes Verhältniß zu demselben in der Form einer bloßen Privatassociation. Der tiefere Grund dieses letzteren Zuges liegt wohl darin, daß in der reformirten Kirche ungeachtet der entschiedensten Anerkennung des göttlichen Rechtes des Staates doch ein gewisser theokratischer Hintergrund zurückgeblieben ist, nach welchem es der Geist Gottes ist, der durch die Gesammtthätigkeit der Gläubigen die Kirche regiert. Hierdurch erhält jeder Conflikt zwischen dem Willen der Kirche und dem des Staates eine gefährliche Schärfe.

Entschuldigen Sie, daß ich Ihnen vielleicht ein zu ausführliches Miteingehen in confessionelle Dinge zugemuthet habe; ich glaubte aber nicht bei den Thatsachen stehen bleiben zu dürfen, sondern auf die tiefer liegenden kirchlichen Gründe derselben zurückgehen zu müssen. —

Es wäre nun noch die neueste Losung über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, welche besonders im Jahre 1848 überall in Deutschland laut wurde, in's Auge zu fassen, die Losung:

Trennung der Kirche vom Staate*). Man versteht darunter nicht nur selbständige Bewegung der Kirche auf ihrem Gebiete, und Beseitigung aller äußeren Einwirkungen der Kirche auf den Staat, sondern Gleichgültigkeit des Staates als solchen gegen die religiösen und kirchlichen Interessen, Degradation der letzteren aus öffentlichen zu bloßen Privatinteressen. Diese Lösung des Problems scheint sich durch außerordentliche Leichtigkeit und Einfachheit zu empfehlen. Aber einer 1800jährigen Arbeit der Geschichte gegenüber ist diese Leichtigkeit zu überraschend, als daß man nicht besorgen müßte, mit diesem Princip die concreten Verhältnisse, auf die es ankommt, gar nicht wirklich zu erreichen, sondern in der luftigen Höhe bloßer Abstraktion schweben zu bleiben.

Stellen wir zuerst eine kleine Musterung derjenigen Parteien an, von welchen der Ruf nach Trennung ausgeht. Voran stehen die Ultramontanen. Ihr Streben ist, den Staat auf den mittelalterlichen Standpunkt zurückzuführen, ihn zu einer bloßen Polizei-, Justiz- und Kriegsanstalt zu machen. Alle eigentlich geistigen Volksinteressen dagegen, und vor Allem der Unterricht und die Erziehung des Volkes wollen sie ausschließlich der Kirche überantworten. Die erste Bedingung zur Vollführung dieser Restauration ist völlige Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, und die Losung der Trennung bezeichnet von dieser Seite her das Mittel zur fortschreitenden Herrschaft der Römischen Kirche über das gesammte geistige Leben der Völker. — Den Ultramontanen reichen in dieser Frage ihre scheinbaren Gegenfüßler die Hand: die Socialdemokraten von atheistischer Richtung. Ihnen gilt die Religion als hinderliche Illusion, als der letzte innere Damm, welcher der Durchführung absoluter Freiheit im Wege steht. Daß die Religion ihrer allgemeinen Verbreitung wegen nicht auf einmal aus dem Volke herausgeschafft werden könne, sehen sie wohl ein. Da sie aber annehmen, daß Religion und Kirche nur durch ihre Verbindung mit dem Staat bis jetzt im Volke erhalten worden sei, so halten sie die Lösung dieser Verbindung für das sichere Mittel, ihr ein Ende zu machen. Es war wohl eine der interessantesten Scenen in der Paulskirche, als

*) Meisterhaft ist diese Forderung beleuchtet von Hundeshagen in 4 Artikeln über Art. III. der deutschen Grundrechte in den „Blättern aus der Paulskirche", Juli 1848.

der Führer der Ultramontanen, Döllinger, und der Führer der Demokraten, Vogt, sich in dieser Frage in der schönsten Harmonie zusammenfanden. — Der Ruf nach Trennung wird ferner laut und oft gehört von solchen Männern, welche sich durch das Uebermaß und den vexatorischen Mißbrauch der nach dem bisherigen Verhältniß zulässigen Einwirkungen des Staats auf die Religionsübung so empfindlich berührt fühlen, daß sie nur in einer radikalen Scheidung beider Gebiete eine genügende Sicherstellung der Religionsfreiheit erkennen. — Ihnen schließen sich kirchlichgesinnte Männer an, welche die Kirche nur dann gegen die Versuchung, sich statt auf ihren Glauben, auf falsche weltliche Mittel zu stützen, für gesichert halten, wenn ihre Verbindung mit dem Staate völlig gelöset ist. — Endlich stimmte in die Forderung der Trennung noch eine unübersehbare Menge Leute ein, die man nicht anders bezeichnen kann, als Freisinnige und Fortschrittsmänner unter allen Umständen. Sie erhitzen sich nur deshalb auch für diese Sache, weil sie glauben, ihre Ehre stehe auf dem Spiel, wenn andere liberaler erscheinen als sie, und die Ehre der deutschen Nation sei in Gefahr, wenn sie Freiheiten, die irgend sonst wo in der Welt sich finden, nicht auch haben. Da nun in Nordamerika und Belgien völlige Religionsfreiheit besteht, so darf nach ihrer Meinung Deutschland nicht nachstehen. Die Hindeutung auf das Beispiel Nordamerika's und Belgiens gilt bei dieser Frage als ein sehr wirksames Argument. Wir dürfen deshalb die Mühe nicht scheuen, uns vorerst das wirkliche Sachverhältniß in jenen Ländern klar zu vergegenwärtigen. — Ein Artikel der Nordamerikanischen Unionsverfassung lautet: „Der Congreß kann keiner Re„ligion gesetzliche Kraft verleihen, noch die freie Uebung einer solchen be„schränken." Hiermit ist dem Congreß die Befugniß abgesprochen, eine Staatsreligion für das Gebiet der Union einzuführen. Es ist hierdurch den Einzelstaaten nicht nur Nichts vorgeschrieben, sondern ihnen vielmehr die unbeschränkte Befugniß ertheilt, dies Verhältniß zu ordnen, wie sie wollen. Was nun die Unionsgewalt betrifft, so sieht sie sich durch jenen Artikel durchaus nicht gehindert, die religiösen Interessen der Bürger als öffentliche zu begünstigen. Sie handhabt ein sehr strenges Sonntagsgesetz, sie läßt die Parlamentssitzungen durch einen Geistlichen mit Gebet eröffnen, sie ordnet sonntägliche Gottesdienste für beide Parlamentshäuser an; sie stellt Geistliche bei der Armee und bei der Marine an, sie ordnet allgemeine Buß-, Bet- und Dank-

tage an, und sie hält den christlichen Eid überall als den gesetzlichen aufrecht. Was die Einzelstaaten betrifft, so blieben sie in der Union großentheils noch lange confessionell; z. B. in Massachusets wurde das Band erst im Jahr 1833 gelöset. Es geschah dies aber nicht aus politischen, sondern aus kirchlichen Beweggründen. Die Religionsgemeinschaften Amerika's stehen im Ganzen — der Katholicismus und die extremsten Sekten kommen als Ausnahmen nicht in Betracht — auf dem Boden der reformirten Kirche, sind puritanisch gefärbt und unterscheiden sich viel weniger durch ihre Glaubenslehren, als durch ihre Verfassungsgrundsätze. Von Haus aus neigten sie zur Theokratie; als aber diese durch das Unionsverhältniß unmöglich wurde, war das zunächst Annehmbare die Trennung der Kirche vom Staate. Es ist also diese Gestaltung so tief verwachsen mit den dortigen historischen Verhältnissen, kirchlichen Neigungen und Sitten, daß eine Uebertragung auf unsere deutschen total verschiedenen Verhältnisse gewiß als ein höchst bedenkliches Wagstück erscheinen müßte. In der Belgischen Verfassung wird im zweiten Titel die Religion für reine Privatangelegenheit erklärt. Diese Bestimmung ist aber durchaus nicht aus Interesse für Gewissensfreiheit entstanden, sondern aus dem Gegentheil. Belgien trennte sich im 16. Jahrhundert von Holland aus Eifer für den strengen Römischen Katholicismus; aus demselben Grunde widerstand es den Reformen Josephs II.; seit 1814 kämpfte der Belgische Klerus gegen die Regierung, welche den ultramontanen Grundsätzen als staatsgefährlichen entgegentreten wollte. Das Ende dieser Kämpfe war die Aufrichtung des Belgischen Königreichs durch die Vereinigung der liberalen und der ultramontanen Partei. Und als Preis seiner Mitwirkung, als Concession erhielt der Klerus jene Verfassungsbestimmung über Religionsfreiheit, welche keinen andern Grund hat, als die katholische Hierarchie vor jeder Dazwischenkunft des Staats zu sichern, und welche einer ungemischt und streng katholischen Bevölkerung gegenüber keine andere Bedeutung hat, als die der absoluten Herrschaft der Römischen Kirche in Bezug auf Schulen, Volkserziehung und geistige Interessen überhaupt. Ob es rathsam sei, diese sehr ideal und abstrakt lautende, aber sehr real und concret gemeinte und gehandhabte Bestimmung über Religionsfreiheit unbesehen nach Deutschland zu verpflanzen, ergibt sich hieraus von selbst.

Wollen wir uns nun in die Frage der Trennung tiefer ein-

lassen, so bedarf es hierzu einer klaren Anschauung des in dem Wesen von Staat und Kirche gegründeten inneren Verhältnisses beider Gemeinschaften zueinander. Dies führt uns von dem Gebiete der geschichtlichen Thatsachen auf den principiellen Boden hinüber, wobei wir uns zuerst auf den Standpunkt der evangelischen Kirche und dann auf den des Staates stellen wollen*).

II.

Vom Standpunkte der evangelischen Kirche aus ergibt sich aus deren Wesen eine zweifache Beziehung zum Staate: sie wirkt auf den Staat und sie bedarf seiner.

Das Christenthum ist die köstliche Perle, die nur kaufen kann, wer um ihretwillen alles Andere verkauft. Anders ist das Christenthum nicht zu haben. Wer nicht im Stande ist, der christlichen Wahrheit alles Andere nachzusetzen und zu opfern, der hat sie eben nicht. Aber dies ist nur der Anfang der christlichen Entwickelung. Ist die köstliche Perle erst wirklich erworben, so muß sie zum Sauerteig werden, der nicht rastet, bis er von Innen her unsichtbar den ganzen Teig durchdrungen hat. Auf unsere Frage gewendet heißt das: in dem innerlich universalen Wesen des Christenthums als der Weltreligion liegt die Nothwendigkeit, daß es nicht ein besonderer abgeschlossener Theil des Lebens neben den übrigen Sphären der Menschennatur bleiben kann, sondern daß es zwar von Innen heraus und darum langsam und allmählig, aber darum nur um so sicherer und dauernder auch Alles außer sich ergreift und sich aneignet. Dem Christenthum die Einwirkung auf irgend eine Sphäre des Lebens, z. B. auf das vaterländische und politische Bewußtsein grundsätzlich absprechen heißt läugnen, daß das Christenthum die universale, die vollkommene Religion sei. Dasselbe duldet es nicht, als eine blos endliche Größe, nur als Eine Einzelheit neben anderen behandelt zu werden, sondern es kann sich des Anspruchs nicht entäußern, unendlichen, göttlichen Wesens zu sein. Dieser universale Geist des Christenthums liegt nun auch in beiden Hauptconfessionen so tief und unauslöschlich, wie in jedem einzelnen lebendigen Christen. Es ge-

*) Das unter II. Gesagte ruht wesentlich auf einer trefflichen Rede von Dorner, welche beim Antritt seines akad. Lehramts in Bonn gehalten, und in der Rhein. Monatsschrift (Jahrgang 1847.) abgedruckt worden ist.

nügt dem Christenthum nicht, bloße Privatsache zu bleiben; alles Menschliche will und muß es immer mehr ergreifen und bestimmen, auch das ganze Volksleben; es muß streben, sich eine ununterbrochene Einwirkung auf ganze Nationen zu sichern; und darum will und muß dies die Kirche auch. Wollte auch der Staat sich völlig gleichgültig gegen die Kirche verhalten, sie ihrerseits könnte sich deshalb nicht gleichgültig gegen ihn verhalten; sie kann nicht ablassen, sich um ihn zu kümmern und auf ihn einzuwirken. — Wir sind Staatsbürger und zugleich Kirchengenossen; sind wir beides wirklich und nicht blos dem Namen nach, ist jeder ein eben so lebendiges Glied am Leibe des Staates, als am Leibe der Kirche, so hat Jeder, so zu sagen, Staat und Kirche zugleich in sich selbst. Wollten wir uns um Eins von beiden nicht kümmern, so würden wir uns um einen Theil unser selbst nicht kümmern, was doch im Ernst gar nicht möglich ist. Eben so unmöglich ist es, daß in einem Lande, in welchem die Staatsbürger und die Genossen einer Kirche dieselben Menschen sind, der Staat die Kirche als eine ihm gleichgültige Sache betrachtet, während doch die Kirche sich um ihn kümmert.

Welcher Art nun ist die Einwirkung der christlichen Kirche auf Volk und Staat? Die kirchliche Gemeinschaft ruht auf einem bestimmten Glauben und erzeugt diesen Glauben, soviel sie es vermag. Religiöser Glaube ist aber nicht denkbar ohne eine bestimmte sittliche Grundanschauung der Welt, der Dinge und Verhältnisse. Der Glaube wirkt deshalb als ein unverrückbarer letzter Maßstab, als Gewissensstandpunkt, von dem aus, wie das eigne Thun, so auch die Thätigkeiten, Einrichtungen und Formen des bürgerlichen Gemeinwesens beurtheilt werden; er entfaltet sich nothwendig theils theoretisch zu einem Alles umfassenden Organismus sittlicher Gedanken, theils praktisch zu dem Bestreben, diese Gedanken auf allen Gebieten freier menschlicher Entwickelung zu verwirklichen. Darum ist der christliche Glaube eine tiefe und mächtige Triebkraft socialer Reformen, und die Kirche, als dessen Trägerin und Pflegerin kann nie davon lassen, ihre Begriffe z. B. von der Ehe, von der Familie, von dem Rechte der Armen und Verlassenen, von den Rechten jedes Kindes auf die Möglichkeit menschlicher Erziehung und Bildung, von den Gewissenspflichten gegen die Obrigkeit und von deren Grenzen nicht nur durch Erziehung und kirchliche Belehrung, sondern auf jede andere Art zu bezeugen, zu empfehlen nnd das Bestehende nach ihrer Norm zu

messen. Die Stimme der Kirche kann der Staat auch durch Druck und Verfolgung nicht los werden; denn so weit in ihr christlicher Glaube wirklich lebt, so weit weiß sie für ihren Glauben zu dulden, und auch auf diesem Wege für die Wahrheit zu zeugen.

So wenig die evangelische Kirche nach äußerer Beherrschung des Staates lüstern ist, so entschieden sie vielmehr die göttliche Berechtigung und die selbständige sittliche Mission des Staates ehrt, so wenig kann sie doch davon lassen, je nach der Eigenthümlichkeit, den Bedürfnissen und Gaben der Völker in ihrer äußeren Erscheinung sich national zu gestalten und eine solche öffentliche Existenz zu gewinnen, welche ihre Einwirkung auf das ganze Volk sichert und erleichtert.

Um aber in geordneter Weise auf den Staat wirken zu können, bedarf die Kirche des Staates. Der Glaube wird nicht vom Staate erzeugt und eben so wenig die innere Gemeinschaft der Gläubigen, welche das Wesen der Kirche ist. Wenn sie aber entstanden ist, dann bedarf sie einer äußeren rechtlichen Ordnung, welche nur durch die Sanktion des Staates zur gesicherten Geltung kommen kann. Legte sich die evangelische Kirche dieses Recht der Sanktion ihrer Ordnung selbst bei, und machte dabei doch auf eine öffentliche nationale Stellung Anspruch, so wäre sie auch schon auf dem Wege, die reformatorische Anschauung des Staates zu verläugnen, selbst Staat im Staate zu werden, eine mit weltlicher Macht ausgerüstete Hierarchie zu erneuern und in fremdes Amt zu greifen. Es gehört zum wahren Begriff des Staates, daß er sich als den alleinigen Träger und Verwalter alles öffentlichen Rechtes geltend macht. Zum äußeren Recht kann Etwas im Volk nicht anders werden, als durch die Sanktion des Staats. Dadurch eignet er es sich so weit an, daß es zu einem Theil der Rechtswelt, d. h. seiner selbst wird. Und dadurch, daß er Etwas zur rechtlichen Geltung erhebt, legt er sich zugleich die Pflicht auf, dies Recht zu schützen. Die Kirche verhält sich in dieser Beziehung ähnlich, wie andere allgemeine menschliche Lebenssphären, wie die Ehe, Familie, oder die Wissenschaft und Kunst. Sie sind auch nicht vom Staate erzeugt und gehen nicht im Staate auf, aber sie haben eine rechtliche Seite nnd nach dieser gliedern sie sich dem Staate ein. Der Staat hat die Wissenschaft nicht in seiner Gewalt, kann ihr die Resultate nicht gebieten, so wenig wie der Kirche ihren Glauben. Aber jede solche Lebenssphäre bedarf rechtlicher Bestimmungen, als des festen äußern Bodens ihrer

Wirksamkeit, und bei deren Regelung tritt Mitwirkung des Staates ein. Beides aber, die geistige Einwirkung der evangelischen Kirche auf den Staat und ihr Bedürfniß nach staatlicher Sanktion ihrer äußeren Ordnungen ruht auf ihrer tiefen und unvertilgbaren Gewißheit, daß der Staat mit ihr durch ein inneres unzerreißbares Band verknüpft sei, durch ein Band, welches von dem Schöpfer der Menschennatur selbst gegründet ist, und darum nie ganz gelöset werden kann. Selbst dem grausam verfolgenden Heidenstaat gegenüber wich die apostolische Kirche nicht von dem Grundsatz, daß wo Obrigkeit ist, sie von Gott geordnet ist, d. h. daß die im Staate und seiner Obrigkeit erscheinende äußere Rechtsordnung eines Volkes, auch wenn sie noch so mangelhaft sein mag, zu ehren ist als die von Gott selbst gewollte äußere Bedingung seiner sittlichen Lebensentwickelung. Dieses urchristliche Verhältniß zum Staate ist auch der evangelischen Kirche eingeboren. Sie erkennt im Staate nicht, wie die Kirche des Mittelalters, nur eine zufällige, etwa durch physische Gewalt eines Tyrannen oder durch willkürliche Verabredung Einzelner gemachte Gesellschaft, sondern eine nothwendige Ordnung Gottes, welche sittliche Zwecke fördert, die gesammte Entwickelung der menschlichen Natur bedingt, und nur dann ihrem Begriffe entspricht, wenn sie Wurzel schlägt in den sittlichen Gesinnungen der Bürger, ihrer Liebe, Selbstverläugnung und Opferfreudigkeit für das allgemeine Beste. Die evangelische Kirche ist auch gewiß, daß sie, wenn sie in solchem Sinne auf Staat und Volksleben wirkt, nicht als eine fremde äußere Macht in das Staatsleben hereinwirkt, sondern daß sie dann vielmehr nur das eigenste, innerste Wesen des Staates fördert, ihm das tiefste Fundament seiner Freiheit und Selbständigkeit befestigen und seine eigene wahre Bestimmung verwirklichen hilft.

Treten wir nun auch auf die andere Seite, und betrachten das Verhältniß vom Standpunkt des Staates aus. — Der Staat kann seinen Zweck auf zweifache Weise auffassen. Er kann sich, als bloßer Polizei-, Justiz- und Kriegsstaat, auf die negative Aufgabe beschränken, die Unabhängigkeit des Volks nach Außen und die Rechtssicherheit und Gesetzbeobachtung im Innern durch Strafen aufrecht zu erhalten. Dann ist sein Gebiet das äußere physische Leben, und die höheren intellektuellen und ethischen Interessen gelten ihm nur so viel, als sie die niederen fördern. Es fallen dann alle idealen Bedürfnisse der menschlichen Natur in Kunst, Wissenschaft, Erziehung und Religion

nur in Privathände. Dadurch sinkt aber der Staat selbst zum Privatcharakter zurück, zu einer Gesellschaft, die nur einzelne niedere Funktionen der menschlichen Natur, nicht aber ihre Gesammtentwickelung sichern und positiv fördern will. — Oder der Staat erkennt sich die Aufgabe zu, die äußeren Bedingungen für die Entwickelung der gesammten menschlichen Natur vermittelst der Staatsgemeinschaft zu schaffen und zu erhalten; die Aufgabe, auch das Höhere, Menschliche, auch Kunst, Wissenschaft, Erziehung vermittelst positiver Einwirkung zur vollesten Entwickelung zu bringen; nicht blos äußere Gesetzlichkeit zu erzwingen, sondern auch deren inneren Grund, Liebe zum Gesetz und Aufopferungsfähigkeit in den Herzen zu pflanzen. Dann ist der Staat nicht blos Polizei-, Justiz- und Kriegsanstalt, sondern auch Erziehungsanstalt zur Sittlichkeit, Darstellung sittlichen Lebens; dann wird er zur äußern festen Basis aller anderen ethischen Sphären. Dann sucht er diese höheren Sphären, so wenig er sie selbst erzeugen kann, dadurch vor dem Zurücksinken zu bewahren, daß er für Alle die äußeren Bedingungen ihrer Entwickelung aufrecht erhält. Als Thatsache kann ausgesprochen werden, daß die deutschen Staaten längst für die letztere Auffassung entschieden sind. Ist dies aber so, dann können sie das höchste innere Lebensgebiet, die wirksamste und allgemeinste unter den idealen Mächten, die Religion, so gewiß nicht von ihrem positiven Interesse und von ihrer fördernden Wirksamkeit ausschließen, so gewiß eine Menschenseele ohne Religion nicht weniger eine Verkrüppelung ist, als ein Menschenkörper ohne Arme oder Beine. Gehen wir nun von dieser höheren Anschauung des Staates aus, so ergiebt sich leicht, daß, wie die Kirche auf den Staat wirkt und seiner bedarf, so auch umgekehrt der Staat auf die Kirche wirkt und ihrer bedarf. — Der Staat wirkt auf die Kirche durch den weiteren oder engeren Raum, den er ihrem Einfluß auf das Volk stecken kann. Er ist verpflichtet, jedem Individuum die Möglichkeit der Ausbildung nicht nur für das äußere, sondern auch für das religiöse Leben zu sichern. Für das Verhalten des Staates, den verschiedeneu bestehenden und entstehenden Religionsgesellschaften gegenüber, kommt es vor Allem auf zwei Grundsätze an, die scheinbar in einem Widerspruch stehen, in Wahrheit aber sich ergänzen. Von der Einen Seite nämlich darf sich der Staat des eignen Urtheils über den Werth der verschiedenen Religionsgesellschaften nicht begeben, von der anderen Seite hat er sich des

Zwanges zur Förderung von Religionsgesellschaften zu enthalten. Der Beruf des Staates ist damit nicht erfüllt, daß er allen Gesellschaften, die sich religiöse nennen, gleichen freien Raum gestattet. Wie schwer es ihm auch werde, wie leicht er auch in Irrthum gerathen könne, er darf sich doch der Pflicht nicht entschlagen, die verschiedenen Gemeinschaften nach ihrem inneren Gehalt, nach ihrer sittlichen Wirkungsfähigkeit und nach ihrem Verhältniß zu den Grundlagen und Zwecken des Staats zu unterscheiden, und ihnen hiernach weiteren oder engeren Raum zu bestimmen. Dasselbe thut der Staat ohne Bedenken auf den Gebieten der Wissenschaft und Kunst, sobald er sich daran begiebt, fördernd auf sie einzuwirken. Auch Kunst und Wissenschaft gehen gleich der Religion aus ihren eignen schöpferischen Lebenstrieben hervor; der Staat kann sie durch Gesetze nicht hervorrufen; aber deshalb bleibt er nicht in gleichgültigem Verhältniß zu ihnen, sondern freut sich ihrer und fördert sie durch Darreichung äußerer Mittel. Dabei aber läßt er es sich nicht nehmen, zwischen Dichtkunst und Reimerei, zwischen Malerei und Pinselei zu unterscheiden. Freilich muß er gegen Engherzigkeit sehr auf der Hut sein. Aber er darf sich doch auch nicht unter dem Scheine der gleichen Gerechtigkeit gegen Alle dadurch zur Ungerechtigkeit verleiten lassen, daß er das Ungleiche gleich behandelt. Er wird z. B. nicht die jüdische Religion, die ihrem Wesen nach nur eine partikuläre, auf Ein Volk beschränkte, ist und sein will und sein kann, dem Christenthum gleichsetzen, dessen Wesen universal ist, und die ganze Menschheit umfassen will und kann. Er wird auch nicht einer eben aufgeschossenen Sekte, die selbst noch nicht weiß und sagen kann, was das Band ihrer Gemeinschaft und ihr geistiger Lebensgrund ist, und deren Richtung zweifelhaft oder gar der Grundlage der bestehenden Rechtszustände gefährlich ist, dieselbe Mitwirkung bei der öffentlichen Volkserziehung gestatten, wie einer Confession, deren Verhältniß zum Staate, zur Sittenbildnng und zur Wissenschaft sich Jahrhunderte hindurch herausgelebt hat. Er wird Leute, die etwa als Dogma bekennen wollten, daß die Ehe der freien Liebe gegenüber unberechtigt, oder daß das Eigenthum Diebstahl sei, oder daß der Zweck das Mittel heilige, zwar in ihrer Gewissensfreiheit ungestört lassen, aber er wird nicht so gegen sein eigenes Fleisch wüthen, daß er ihnen einen öffentlichen Kultus gestattet. — Förderung aber durch Zwangsgewalt wäre eine Behandlung der Kirche, die ihrem Wesen wider-

stritte und nur das Gegentheil dessen bewirken könnte, was man beabsichtigt. Dadurch würde das Wesen der Kirche verfälscht und an die Stelle ihrer sittlichen Kraft und Würde die physische Gewalt gesetzt. Aber unter den Begriff des unstatthaften Zwanges fällt es nicht, wenn der Staat, nachdem das Christenthum sich ihm als die vollkommenste, Humanität und sittliche Freiheit am meisten fördernde Religion bewährt hat, dessen Hauptconfessionen in ihrem sittenbildenden Einfluß auf das Volk unterstützt.

Der Staat aber bedarf auch der Kirche. Noch hat so lange die Welt steht, kein Staat und kein Volk gedauert, ohne daß sein äußeres Gesetzesband gestützt gewesen wäre durch eine tiefere unsichtbare Bindung, durch die Religion. Und noch hat keine höhere Form des religiösen Bewußtseins eine dauernde Wirksamkeit in der Menschheit entfaltet, ohne eine kirchliche Gemeinschaft als ihre äußere Pflanzstätte und Darstellung zu erzeugen. Weicht aus dem Bewußtsein eines ganzen Volkes der unsichtbare ewige Hintergrund aller Dinge; dann löset sich seine sichtbare äußere Rechtsordnung auf, wird gesprengt wie durch unwiderstehliche Keile durch tausend Triebe der niederen sinnlichen Natur, die nur durch die innere Macht des Gewissens wahrhaft gebunden werden können. Das Band, welches ein Volk zum Volke macht, ist nicht blos ein äußeres, gleiche Abstammung, Sprache und äußere Sitte, es ist auch ein inneres Band, eine geistige und sittliche Einheit, eine gemeinsame sittliche Grundanschauung; und diese Gemeinsamkeit der sittlichen Gesinnung hat nur dann Dauer, Halt und Kraft, wenn sie ihren lebendigen Quell- und Einigungspunkt im religiösen Glauben hat. Die Religion und ihr Kultus ist und bleibt für den größten Theil des Volks fast die einzige Sphäre, in welcher der Sinn für eine ideale Welt geweckt und genährt wird, und die religiöse Sphäre allein ist es, welche alle Klassen des Volkes gleich nahe berührt. Der Staat muß bei seinen Bürgern auf Kräfte und Antriebe rechnen können, die er seiner Natur nach nicht selbst zu erzeugen vermag, und deren verborgene Wurzeln auf den religiösen Boden zurückgehen. Insbesondere kann eine tüchtige Volksbildung nur in dem Maße gedeihen, als die Volksschulen Erziehungsanstalten werden. Erziehung in der Volksschule ist gar nicht denkbar ohne kräftiges Vortreten des religiösen Elementes. Das kindliche Alter läßt sich aber am allerwenigsten fassen mit einigen allgemeinsten, von den positiven Religionen abstrahirten, Religionsbegriffen. Eine reli-

giöse Volksbildung und Volkserziehung ist vielmehr nur möglich auf positivem, concret historischem Grund und Boden. Confessionelle Engherzigkeit ist dabei freilich vom Uebel, confessionelle Färbung und Bestimmtheit ist unentbehrlich. Der Gedanke, bis zum kirchlichen Confirmationsunterricht eine allgemeine Vernunftreligion in den Schulen lehren zu lassen, und dann erst alles Confessionelle durch den Geistlichen darauf zu pfropfen, ist so abstrakt und mechanisch, wie der Kopf, aus dem dieser Gedanke entsprungen ist — Basedow. Und eben so unhaltbar ist die Meinung, das christliche und religiöse Element der Volkserziehung sei schon mit einigen Stunden Religionsunterricht in den Schulen hinreichend verbürgt, möge das übrige Schulleben sich dazu verhalten, wie es wolle. Will der Staat, und er kann nicht mehr anders, den gesammten Volksunterricht unter seine Funktionen aufnehmen, so hat er nur die Wahl, entweder sich in ein solches positives Verhältniß zu den bestehenden Hauptconfessionen zu setzen, daß auf diesem Grenzgebiet eine ergänzende harmonische Mitwirkung derselben je nach den besondern örtlichen Verhältnissen gesichert ist, oder früher oder später einen Kampf zwischen Staats- und Kirchenschulen hervorzurufen, dessen Schläge und Wunden niemand Anderes zu büßen hätte, als das aufwachsende Geschlecht, d. h. die Zukunft des Staats sowohl, als der Kirche.

Es dürfte hiernach sich ergeben, daß mit der bloßen Trennung, d. i. mit der bloßen Beziehungslosigkeit zwischen Kirche und Staat das Problem nicht gelöset, sondern der Knoten nur zerhauen wird. Der deutsche Staat kann nicht wieder in das Verhältniß der Gleichgültigkeit gegen die höchste und wirksamste geistige Sphäre zurückgeschraubt werden; es sei denn, daß er auf den mittelalterlichen Standpunkt einer blos für die physischen Bedürfnisse und Interessen wirkenden Gemeinschaft zurückkehren wolle. — Daß Ultramontanismus und moderner Scheinliberalismus in diesem Punkte die gleiche Losung hören lassen, kann, wie wir gesehen haben, nicht befremden.

III.

Doch es ist Zeit, das Ende zu suchen und in einem flüchtigen Ueberblick noch auf die praktische Frage einzugehen: was thut unter den gegenwärtigen kirchlichen Zuständen in Deutschland zunächst Noth in Bezug auf die äußere Gestaltung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat?

Die kirchliche Eigenthümlichkeit unserer Zeit ist im Allgemeinen ein Uebergang aus der Herrschaft des Indifferentismus zu der Herrschaft kirchlicher Parteiungen. Seit mehr als 100 Jahren ist in Deutschland das Uebergewicht der theoretischen, kritischen und ästhetischen Geistesrichtungen in demselben Grade gewachsen, in welchem die Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse Nöthigung, Uebung und Erfahrung der Individuen im Handeln für ein höheres Ganze verringert und beseitigt haben. Einseitige Entwickelung des intellectuellen Vermögens absorbirt aber stets bei einem ganzen Volke, wie bei den einzelnen Menschen, zugleich mit der Kraft und dem Triebe zum Handeln auch die tieferen Bedürfnisse des Herzens und Gewissens, insbesondere die religiösen Bedürfnisse des Glaubens und der Anbetung. Es ist dies eine sehr bemerkenswerthe Parallele. Es kann nicht anders sein. Wer kein anderes Feld des selbstthätigen aus freiem Herzen stammenden Handelns für ein Gemeinleben mehr kennt, als die dumpfige Studirstube, in welcher er seine Gedankensysteme oder Poesien in selbstvergnügter Einsamkeit spinnt, — oder die Schreibstube, in welcher jede Ausschreitung aus dem gelegten Gleise eine störende Friktion in die Regierungsmaschinerie bringt, — oder die Werkstätte, in der sich Geist und Herz nicht über das Gebiet des Pfriemens und des Hobels erheben kann, wodurch soll in einem Solchen das Bedürfniß geweckt und gesteigert werden nach einem letzten ewigen Felsengrunde des Gewissens, des Muthes, des Handelns und des Opferns für die Brüder und für das Gemeinwesen? — Darum war und ist überall die Zeit der stolzesten Alleinherrschaft einer blos intellektuellen und ästhetischen Kultur zugleich die Zeit der Verflüchtigung und Verkümmerung des realen kirchlichen Gemeinschaftslebens in Glaube, Lehre, Kultus und Sitte, eben so wie die Zeit des Verfalls und der Erschlaffung alles bürgerlichen, corporativen und nationalen Gemeinsinns. Der kirchliche Charakter einer solchen Zeit ist Indifferentismus gegen das kirchliche Gebiet. Unsere Gegenwart wird nun nicht mehr ausschließlich von solchem Indifferentismus beherrscht, sondern eine Uebergangszeit ist sie in dem Sinne, daß in und aus dem Indifferentismus heraus zugleich neue Regungen kirchlichen Bedürfnisses in den verschiedensten Zeichen und Formen an den Tag treten. Wie nicht geläugnet werden kann, daß die Abnahme lebendigen Kirchenthums in Deutschland Hand in Hand gegangen ist mit dem Absterben des öffentlichen Geistes,

des Nationalinteresses, des bürgerlichen Gemeinsinns und des corporativen Lebens in allen Sphären der Gesellschaft, so ist auch nicht zu verkennen, daß seit den Freiheitskriegen bis jetzt die kirchlichen Bedürfnisse in demselben Grade sich wieder zu regen angefangen haben, in welchem die souveräne Herrschaft der blos intellektuellen und ästhetischen Bildung erschüttert wurde und in der Nation das Bewußtsein zu dämmern anfing, daß sie im bloßen Denken, Wissen, Fühlen und Dichten doch nicht ihren einzigen und letzten Beruf haben könne. Dieses Auftauchen kirchlicher Regungen, Bedürfnisse und Interessen kann sich aber aus der vorherrschenden Athmosphäre des Indifferentismus heraus zunächst nur in Gegensätzen und Parteiungen kund geben. Es gehört hierher zunächst der in unserer Zeit offen hervortretende Gegensatz der pantheistischen, atheistischen und materialistischen Geistesrichtungen gegen Christenthum und Kirche überhaupt; — ferner der Gegensatz zwischen der Behauptung absoluter sittlicher Autonomie des Menschengeistes und zwischen dem christlichen Offenbarungsglauben, — eben so der Gegensatz zwischen denen, welche die Grundbedingung aller kirchlichen Gemeinschaft in einem gemeinsamen kirchlichen Bekenntniß finden, und zwischen denen, welche ein solches Gesammtbekenntniß nicht nur als unnöthig, sondern als unsittlichen Glaubenszwang verwerfen; — dann der Gegensatz des geistlichen und des Laienelementes in der Kirche, der oft auf einem weit verbreiteten Mißtrauen gegen das kirchliche Lehramt beruht, als wäre es unzertrennlich von Herrschsucht, Heuchelei und Pfafferei; — endlich der Gegensatz der Einzelgemeinde und Gesammtgemeinde. Diese Gegensätze spannen sich in unserer Zeit sehr leicht zu so schroffen Parteiungen, daß sie das Band der Gemeinschaft zu zerreißen drohen.

Angesichts dieses kirchlichen Charakters unserer Zeit, als einer Zeit des Uebergangs von der indifferenten Unkirchlichkeit nicht unmittelbar zu einem einigenden, befriedigenden Kirchenleben, sondern zunächst zu kirchlicher Parteiung, kommt es darauf an, gewisse Grundbedingungen alles kirchlichen Gemeinschaftslebens in's Auge zu fassen. — Jede Gemeinschaft, welche nicht blos vorübergehenden äußeren Zwecken dienen soll, wie ein Casino oder eine Aktiengesellschaft, sondern welche wesentliche dauernde Bedürfnisse der menschlichen Natur befriedigen soll, wie Staat und Kirche, bedarf zu ihrem Leben und Bestehen des Zusammenwirkens zweier Faktoren; eines *stätigen* und erhaltenden Faktors, vermittelst dessen die Gemeinschaft ihrer

bewußt bleibt als sich selbst gleich, als Eine und dieselbe im Wechsel ihrer Zustände, — und eines beweglichen Faktors, durch den die Gemeinschaft zugleich ihrer selbst bewußt ist als einer sich lebendig entwickelnden und fortbildenden. Wenden wir dies auf die Kirche an, so müssen wir die innere und die äußere Seite der Kirche unterscheiden. Nach Innen zu bezeugt sich der stätige Faktor in dem auf dem Grunde der heiligen Schrift ruhenden kirchlichen Bekenntniß sammt der Liturgie als dem bleibenden Ausdruck des gemeinsamen Glaubens und der gemeinsamen Anbetung; der bewegliche Faktor dagegen wirkt in der Predigt, der Seelsorge und dem kirchlichen Jugendunterricht, als dem immer lebendigen Proceß, durch welchen der kirchliche Gesammtglaube mit den wechselnden Zuständen und Bedürfnissen der Individuen und der Zeit in Verbindung gebracht und dadurch lebendig erhalten wird. — Aber auch nach Außen zu, auf dem Gebiete der Kirchenverfassung bedarf es des gesunden Gleichgewichts beider Faktoren. Es bedarf nicht blos solcher Organe, welche die wechselnden Zustände, Wünsche und Ansichten der einzelnen Kirchengenossen zu vertreten geeignet sind, sondern auch solcher, welche diesen wechselnden Elementen gegenüber für das, den Einzelnen zwar weniger in's Bewußtsein tretende aber doch tiefste Bedürfniß Aller thätig sind, nämlich für die Erhaltung und Förderung der Einheit, des Zusammenhaltes, der Festigkeit und Ordnung der ganzen kirchlichen Gemeinschaft. Je mehr wahrhaft kirchliches Leben vorhanden ist, d. h. je allgemeiner, je lebendiger und freudiger die innere Einigung durch den gemeinsamen Glauben empfunden wird, je mächtiger also der innere stätige Faktor wirkt, z. B. in den ersten christlichen Jahrhunderten und in der Reformationszeit, desto unschädlicher ist das Zurücktreten des äußeren, stätigen Faktors, der einheitlichen Kirchenregierung. Umgekehrt aber, je mehr der innere stätige Faktor, die innere Gemeinschaft der Seelen in einem bestimmten Glaubensgrunde zurücktritt, mit andern Worten, je unkirchlicher eine Zeit ist, sei es in der Form des Indifferentismus oder der Parteiung, desto wirksamer muß, wenn die Kirche als äußerer Organismus erhalten werden soll, der äußere stätige Faktor sein, — die zusammenhaltende, ordnende, einheitliche Kirchenregierung.

Nach diesen Prämissen kann ich nun meine Ueberzeugung über die Grundlage einer der jetzigen Uebergangszeit entsprechenden Kirchenverfassung in wenigen Worten zum Schluß aussprechen.

Den evangelischen Landeskirchen in Deutschland traue ich weder

LIBRARY OF CONGRESS
0 040 431 250 9

dann, wenn das alte Landeskirchenregiment völlig unverändert fortbesteht, noch dann, wenn an dessen Stelle eine rein presbyteriale und synodale Verfassungsform tritt, die Kraft zu, sich bis zur Gestaltung wahrhaft befriedigender kirchlicher Zustände zu erhalten. Denn sobald an die Stelle der jetzt noch alles beherrschenden politischen Parteiung im Volke religiöse und kirchliche Gegensätze treten, wird eine Verfassungsform, bei welcher alle kirchliche Gestaltung und die Besetzung der höheren Kirchenämter nur von der Stimmenmehrheit einer Synode ausgeht, die Veranlassung und das Mittel werden, daß die Gegensätze früher zu leidenschaftlichem Kampf und zur Entscheidung durch Abstimmungen getrieben werden, als die rechten kirchlichen Kräfte und Geister zu ihrer Ueberwindung und Versöhnung bereit sind. Einerseits zur Erhaltung der bisherigen landeskirchlichen Verbände, die eben so sehr im Interesse des Staats als der Kirche liegt, andererseits zur Weckung und Uebung der Kirchengenossen und Gemeinden für eine geordnete Selbstthätigkeit für kirchliche Zwecke erscheint mir zweierlei gleich nothwendig.

Zur Erhaltung des kirchlichen Verbandes muß der in der landesherrlichen Kirchenregierung gegebene feste Punkt für die nächste Zukunft noch fortbestehen; so jedoch, daß die oberste Kirchenbehörde

1. theils vom Landesherrn ernannte lebenslängliche, theils von einer Landessynode präsentirte periodische Mitglieder zähle;

2. durch ihren Präsidenten in unmittelbarer Berührung mit dem Landesherrn und in angemessenem Verkehr mit den Staatsministern stehe;

3. der politischen Volksvertretung nicht verantwortlich sei.

Der so gestalteten landesherrlichen Kirchenregierung müßte eine Presbyterial- und Synodalordnung zur Seite treten, mit Presbyterien, welche außer den gewöhnlichen Geschäften zugleich den geistig, sittlich und leiblich Nothleidenden die helfende Liebe der Gemeinde zu bewähren, bei der Beaufsichtigung der Jugend und bei der Wahl der Pfarrer mitzuwirken und als Wahlkollegien für Bezirkssynoden zu dienen hätten. Diese Bezirkssynoden hätten für die Bezirke thätig zu sein, wie die Presbyterien für die Einzelgemeinden und hätten als Wahlkollegien für die Landessynode zu dienen, ohne deren Mitwirkung und Zustimmung keine Aenderung und Neuerung im Lehr-, Kultus- und Verfassungsformen eintreten dürfte.

Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Hollinger
pH 8.5
Mill Run F03-2193

LIBRARY OF CONGRESS
0 040 431 250 9

Hollinger
pH 8.5
Mill Run F03-2193